

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007 - Stand des Verfahrens -

Gemeinsame Veranstaltungsreihe Technik
am 16. Januar 2007
in Bochum

Christoph Bretz
Dipl.-Ing. Architekt

Leiter des Referats Technik und Multimedia
im Dreiländerbüro, Bonn

Die Entwicklung



EU Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlament und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- Umsetzen in nationales Recht bis 4. Januar 2006
- Weite Teile in EnEV 2004 bereits geregelt
- Vollständige Umsetzung in neuer EnEV aufnehmen
- Grundlagen dazu in Energieeinsparungsgesetz (EEG) vom 01.09.2005 vorgenommen
- Entwurf für EnEV 2007 liegt seit 16. November vor

Die wesentlichen Anforderungen



- allgemeiner ganzheitlicher Rahmen für die Ermittlung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Einbeziehung von eingebauter Beleuchtung (bei Nichtwohngebäuden) und Klimaanlage
- energetische Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten und bestehenden Gebäuden
- Energetische Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender großer Gebäude, die einer Renovierung unterzogen werden sollen
- die Einführung von Energieausweisen für Gebäude
- regelmäßige Inspektionen von Klimaanlage

Die Umsetzung



- Gestaltungsmöglichkeiten nutzen
- Keine Verschärfung der Anforderungen der EnEV 2004
- Umsetzung „eins zu eins“
- Redaktionelle, strukturelle und begriffliche Änderungen notwendig
- deshalb – neue EnEV 2007

Die notwendigen Änderungen



- Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude
- Einführung von Modernisierungsempfehlungen
- Aushang von Energieausweisen in öffentlichen Gebäuden mit großem Publikumsverkehr
- Anforderungen an Errichtung und Inspektion von Klimaanlage
- Einbeziehung des Energieanteils von Klimaanlage
- Einbeziehung der eingebauten Beleuchtung (bei Nichtwohngebäuden)

Der Energieausweis



Der Energieausweis für Wohngebäude

- Verbrauch oder Bedarf – was schreibt die EnEV 2007 vor?
- Modernisierungsempfehlungen
- Aussteller von Energieausweisen
- Rechtliche Wirkung von Energieausweisen

Weiteres Verfahren

Der neue Energieausweis

7

Verbrauch oder Bedarf



Freie Wahl zwischen Energiebedarfs- und Verbrauchsausweisen

- generell für Gebäude ab 5 WE, unabhängig vom Baujahr
- für Gebäude mit 1–4 WE ab Baujahr 1978,
- ältere Gebäude, wenn sie zwischenzeitlich mindestens auf das Niveau der 1. WsVO saniert wurden

- Einheitliches Formular für Neubau und Bestand
- Gleiche Gültigkeitsdauer aller Ausweise 10 Jahre
- Wahlfreiheit bei freiwilliger Erstellung vor 1. Januar 2008

- Ausweis ist ebenfalls 10 Jahre gültig

Der neue Energieausweis

8

Modernisierungsempfehlungen



- Modernisierungsempfehlungen nur wenn kostengünstig möglich (wirtschaftlich)
- Kurzgefasste Hinweise keine durch gerechnete Modernisierungsplanung
- Prüfliste (Checkliste) der Ministerien darf verwendet werden
- Modernisierungsempfehlungen sind dem Energieausweis beizufügen
- Modernisierungsempfehlungen durch Ausstellungsberechtigte

Die Aussteller



Ausstellungsberechtigte sind:

- Hochschulabsolventen aus den Bereichen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik auch Innenarchitektur
- Handwerksmeister aus Bauhandwerk, Heizungsbau, Installation oder Schornsteinfegerwesen
- Staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker in den Bereichen Hochbau, Bauingenieurwesen oder Gebäudetechnik

Die Aussteller



wenn sie eine dieser drei Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung zum Unterzeichnen von Bauvorlagen
- Erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens (Lehrinhalte nach Anhang 11)
- Studium mit Ausbildungsschwerpunkt energiesparendes Bauen oder nach dem Studium mindestens zweijährige Berufserfahrung in bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus

Die Rechtsfolgen



- Mangel in der energetischen Beschaffenheit?
- Fehlen zugesicherter Eigenschaften?
(Mietminderung, Zurückbehaltungsrecht, Schadensersatzansprüche, Mängelbeseitigung)
- ➔ Energieausweis nicht als Bestandteil oder Anlage zum Mietvertrag, Klarstellung!
- Fehlerhafter Energieausweis
(Bußgeld für Eigentümer(?), Haftung für Ersteller)

Die Rechtsfolgen



Durch den Gesetzgeber vorgesehener Passus
im Energieausweis:

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Zusammenfassung



- Wahlfreiheit für große Teile des Bestandes
- Für „kleine, alte, unmodernisierte“ Gebäude Frist für Voraberstellung des Verbrauchsausweises
- Erstellung der Energieausweise durch eigenes Personal möglich
- Datenlieferung durch den Eigentümer, Vereinfachungsmöglichkeiten

Weiteres Verfahren



- Erste Verbände-Anhörung 13. Dezember 2006
- Kabinettsbeschluss
voraussichtlich im März
- Zustimmung des Bundesrates
voraussichtlich im Sommer
- Rechtskraft der EnEV 2007 wird im Herbst erwartet

Die Fristen ab 2008



- Energieausweise für Wohngebäude bis Baujahr 1965
müssen ab 1. Januar 2008 vorliegen
- Energieausweise für Wohngebäude ab Baujahr 1966
müssen ab 1. Juli 2008 vorliegen
- Energieausweise für Nichtwohngebäude
müssen ab 1. Januar 2009 vorliegen

Ende des Vortrages



Christoph Bretz
Dipl.-Ing. Architekt

Leiter des Referats Technik und Multimedia
im Dreiländerbüro, Bonn

Vielen Dank für Ihr
Interesse!